

INTERPELLATION

Urheber PDCC, durch Vincent Roten
Gegenstand Besteuerung der landwirtschaftlichen Grundstücke: Wie sieht die Situation im Wallis aus?
Datum 13.09.2017
Nummer 1.0232

Der Gewinn aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde bis zum Urteil des Bundesgerichts 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 nur bis zu den Anlagekosten mit der Einkommensgewinnsteuer erfasst. Ein darüber hinaus erzielter Gewinn unterlag der Grundstückgewinnsteuer.

Infolge des besagten Urteils wurde die Besteuerung der landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich verändert und das zum Nachteil der Landwirte.

Gemäss diesem Urteil wird der Mehrwert bei Verkauf oder Umzonung eines Grundstücks, das nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, nämlich als Einkommen besteuert, auch wenn es keinen eigentlichen Verkauf gibt. Bei der Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen anlässlich einer Betriebsaufgabe fällt also ein fiktiver Gewinn an, welcher der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert entspricht und mit bis zu 50 % besteuert wird, wenn man die AHV-Beiträge berücksichtigt.

Einem Landwirt, der das Pensionsalter erreicht hat, kann also plötzlich eine Steuerrechnung über mehrere Hunderttausend Franken ins Haus flattern, ohne dass eine Finanztransaktion stattgefunden hätte. Die Altersvorsorge des Betroffenen würde somit auf einen Schlag zunichte gemacht.

Da die Besteuerung der landwirtschaftlichen Grundstücke von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt wird, möchten wir die Situation im Wallis kennen.

Schlussfolgerung

Abschliessend möchten wir Folgendes wissen:

Wie sieht die Situation im Wallis infolge dieses Bundesgerichtsurteils aus?

Wie gedenkt das Finanzdepartement den Anliegen der Landwirte gerecht zu werden?

In welchem Masse kann der Kanton die steuerlichen Auswirkungen abfedern?